

BVGer D-3194/2015 vom 11. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3194_2015

FR: TAF D-3194/2015 du 11 juillet 2016

IT: TAF D-3194/2015 del 11 luglio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Der Beschwerdeführer wurde infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Diesbezüglich wurde die vorinstanzliche Verfügung nicht angefochten. Damit beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren nur noch auf die Fragen, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ob ihm deswegen Asyl zu gewähren und auf die Wegweisung zu verzichten ist oder ob er zumindest als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen ist.

E. 4.1

Vorab werden in der Beschwerde in verfahrensrechtlicher Hinsicht die unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz gerügt. Das SEM habe bestimmte Aussagen des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt und bei einzelnen Schilderungen von ihm (beispielsweise, weshalb er von den Shabih-Leuten erpresst worden sei, was passiert sei, als er die Frage der IS-Anhänger nach den Gebetszeiten nicht habe beantworten können, wie lange er sich in I. _____ aufgehalten habe oder ob er nicht befürchtet habe, wegen der Unterlassung der Spitzeltätigkeit verhaftet zu werden) habe es nicht genauer nachgefragt (vgl. vorstehend unter Bst. D.b).

E. 4.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellt die Asylbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). "Unrichtig" ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. "Unvollständig" ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu Benjamin Schindler, in: Christian Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 28 zu Art. 49, S. 676 f.). Die Untersuchungspflicht der Behörden findet ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht eines Gesuchstellers (vgl. Art. 8 AsylG), der auch die Substanziierungslast trägt (vgl. Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Wie das SEM bereits in seiner Vernehmlassung vom 2. Juni 2015 zu Recht ausgeführt hat, wäre es die Obliegenheit des Beschwerdeführers gewesen, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht sämtliche relevanten Vorfälle auszuführen, weshalb seine entsprechende Rüge haltlos ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle auf die zutreffenden Erwägungen in der Vernehmlassung verwiesen werden (vgl. die vorstehend unter Bst. F.b)

E. 4.4

Sodann wird in der Beschwerde - wenn auch nur allgemein - gerügt, dass diverse Aussagen nicht berücksichtigt worden seien. Die Tatsache, dass die Vorinstanz gewisse Sachverhaltselemente in ihrer Verfügung nicht explizit erwähnte, ist jedoch nicht auf eine unrichtige oder ungenügende Abklärung des Sachverhaltes zurückzuführen, sondern beschlägt die der angefochtenen Verfügung zugrunde liegende rechtliche Würdigung der Vorbringen. Diesbezüglich liegt im Übrigen auch keine Verletzung der Begründungspflicht vor, zumal die vorinstanzliche Verfügung die wesentlichen Überlegungen der Vorinstanz beinhaltet und es dem Beschwerdeführer möglich war, den Entscheid sachgerecht anzufechten (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2, mit Hinweisen).

E. 4.5

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass im vorliegenden Verfahren eine Verletzung der Begründungspflicht nicht ersichtlich ist, weil sich die Vorinstanz mit den entscheidwesentlichen Vorbringen auseinandergesetzt hat. Auch könnten zusätzliche

Abklärungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu neuen sachdienlichen Erkenntnissen führen beziehungsweise wären sie im vorinstanzlichen Verfahren entscheidenderheblich gewesen. In antizipierter Beweiswürdigung ist festzustellen, dass eine ergänzende, vertiefte Sachverhaltsfeststellung bei der Beurteilung des vorliegenden Verfahrens nicht zu einem anderen Entscheid führen könnte.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung vom 16. April 2015 und in der Vernehmlassung vom 2. Juni 2015 ist festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen. Eine Vorverfolgung in Syrien liegt somit nicht vor. Der Rechtsmitteleingabe sowie der Replik sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, zumal der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine bisherigen Vorbringen wiederholt, an deren Asylrelevanz festhält und erklärt, alle Schwierigkeiten und Bedrohungen seien angesichts der Ermordung seiner kleinen Tochter zurückgetreten. Das Gericht bedauert den Tod des kleinen Mädchens und bezweifelt nicht, dass die Familie seither ein anderes Wertesystem anlegt. Hingegen ist zu bezweifeln, dass die Familie aufgrund dieses tragischen Ereignisses in den Fokus der syrischen Behörden geraten ist. Zudem ist dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass er im Zusammenhang mit den geltend gemachten Problemen mit der FSA im Jahr 2012 oder 2013 erklärt hat, nach der Bezahlung der 500 000 Lira sei er freigelassen worden und habe danach keine Probleme mehr gehabt. Auch bezüglich der Aufforderung zur Spitzeltätigkeit hat er ausdrücklich zu Protokoll gegeben, ihm seien durch seine Verweigerung keine Nachteile entstanden. Weder sei er von der Regierung gesucht worden (vgl. a.a.O. F. 27) noch habe er persönlich mit ihr Probleme gehabt (vgl. a.a.O. F. 28), nachdem er deren Aufforderung, sie über die Kontrollposten zu informieren, nicht nachgekommen sei. Er habe in Syrien mit niemandem Probleme gehabt (vgl. a.a.O. F. 29) und werde gegenwärtig auch nicht in Syrien gesucht (vgl. a.a.O. F. 30).

E. 6.2

Als Zwischenergebnis ist somit im vorliegenden Fall festzuhalten, dass die Vorinstanz, auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in Syrien, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Ereignissen vor seiner Ausreise aus dem Heimatland zutreffend als nicht asylbeachtlich eingeschätzt hat.

E. 6.3

In seiner Rechtsmitteleingabe machte der Beschwerdeführer erneut geltend, durch den Tod seiner kleinen Tochter und die Probleme, die es bei der Ausstellung von deren Todesurkunde gegeben habe, sei er den syrischen Behörden als Regimekritiker bekannt. Ausserdem könne bereits seine Ausreise aus Syrien von der Regierung als regimekritisches Verhalten gewertet werden. Auch wenn er nicht mehr im wehrdienstpflichtigen Alter sei, hätte er als Reservist in den Militärdienst eingezogen werden können, durch seine Flucht habe er sich aber der syrischen Armee entzogen.

E. 6.4

Die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 AsylG hält zunächst fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, nicht Flüchtlinge sind; diese einschränkende Feststellung wurde vom Gesetzgeber allerdings durch den ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung der des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) wieder relativiert (vgl. Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 6.5

Gemäss FK sind Flüchtlinge Personen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befinden und dessen Schutz nicht beanspruchen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen wollen (Art. 1A Abs. 2 FK).

E. 6.6

Eine Person, die subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.; BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei grundsätzlich massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG befürchten muss.

E. 7.1

Gemäss dem Urteil D-3839/2013 des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2015 (als Referenzurteil publiziert) kann ausgeschlossen werden, dass der syrische Staat - insbesondere angesichts der Massenflucht der Syrer vor den Kriegswirren in ihrer Heimat - über die Ressourcen verfügt, seine Staatsangehörigen allein aufgrund ihrer Ausreise aus Syrien als Regimegegner zu verfolgen. Auch der tragische Tod seiner Tochter vermag den Beschwerdeführer und seine Familie nicht als Regimekritiker zu kennzeichnen. Bedingt

durch die Kriegswirren in Syrien sind bereits sehr viele Zivilpersonen, unter ihnen auch viele Kinder, getötet worden und sehr viele Familien haben in ihren Reihen den Tod eines Angehörigen zu beklagen. Dabei die jeweilige Todesursache zu eruieren und die Familie entsprechend zu behandeln, würde die Kapazität der syrischen Sicherheitsbehörden sprengen. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er könnte als Reservist eingezogen werden, ist festzuhalten, dass es sich dabei lediglich um eine Annahme handelt, die nicht glaubhaft ist.

E. 7.2

Da der Beschwerdeführer keine asylrelevante Vorverfolgung geltend machen konnte (vgl. vorstehend E. 6.1), kann ausgeschlossen werden, dass er vor dem Verlassen Syriens als regimefeindliche Person ins Blickfeld der Behörden geraten ist. Gemäss Aktenlage hat er sich in der Schweiz auch nicht exilpolitisch in einer exponierten Art und Weise betätigt, so dass keine flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind. Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 9.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung den Vollzug der Wegweisung wegen Unzumutbarkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Das Vorliegen von Vollzugshindernissen ist anlässlich einer allfälligen Aufhebung der vorläufigen Aufnahme erneut zu prüfen, weshalb das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers hinsichtlich der Prüfung zusätzlicher individueller Vollzugshindernisse zu verneinen ist. Auf den Eventualantrag, die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs sei festzustellen, ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist

abzuweisen.

E. 11

Die vom Beschwerdeführer gestellten Begehren erscheinen im Zeitpunkt der Beschwerdeeingabe nicht aussichtslos und von seiner Bedürftigkeit im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist auszugehen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen ist und keine Verfahrenskosten erhoben werden. Das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses wird gegenstandslos.

E. 12.1

Gemäss Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG hat das Bundesverwaltungsgericht bei Verfahren - wie dem vorliegenden - nach Art. 31a Abs. 4 AsylG der asylsuchenden Person, welche von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, auf Antrag eine amtliche Rechtsbeiständin oder einen amtlichen Rechtsbeistand zu bestellen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeiständigung gemäss Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG ist somit gutzuheissen und dem Beschwerdeführer eine amtliche Rechtsbeiständin in der Person von lic. iur. Patricia Müller beizuordnen.

E. 12.2

Der amtlichen Rechtsbeiständin ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. In der eingereichten Kostennote wird von einem Stundenansatz von Fr. 200.- ausgegangen. Praxisgemäss ist der Stundenansatz für das Honorar von amtlich bestellten Rechtsbeiständen im Zeitpunkt der Beiordnung gestützt auf Art. 12 i.V.m. Art. 10 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) in der Regel zu begrenzen, wobei für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Stundenansatz von Fr. 200.- bis 220.- und für nichtanwaltliche Rechtsvertretungen ein Stundenansatz von Fr. 100.- bis 150.- vorzusehen ist. Aufgrund dessen wird der Stundenansatz praxisgemäss auf Fr. 150.- reduziert und der nichtanwaltlichen Rechtsvertreterin für die amtliche Verbeiständigung des Beschwerdeführers vorliegend eine Entschädigung von Fr. 1873.60 ausgerichtet.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.